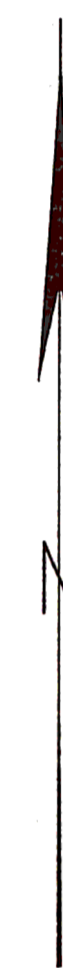
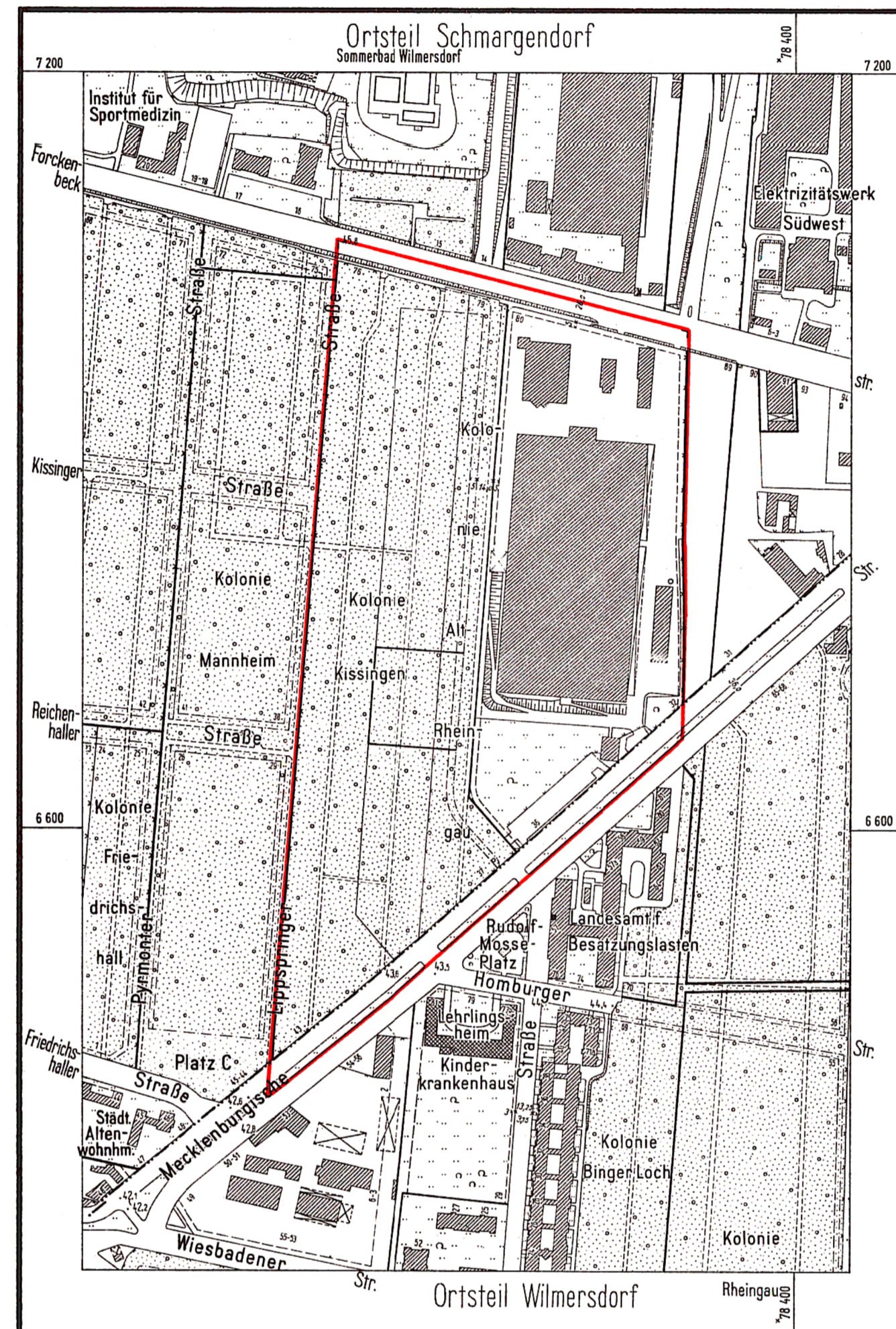


# Bebauungsplan IX-55-1

für die Grundstücke  
**Forckenbeckstraße 76-89 und  
 Mecklenburgische Straße 32-43**  
 im Bezirk Wilmersdorf  
 Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf

Übersichtskarte 1:4000



Der durch Verordnung vom 19. April 1963 (GVBl. S. 468) festgesetzte Bebauungsplan IX-55 für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76-89 und Mecklenburgische Straße 32-43 im Bezirk Wilmersdorf (Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf) wird wie folgt geändert:

1. Die festgesetzte öffentliche Straße zwischen Forckenbeckstraße und Mecklenburgische Straße sowie ihre Straßenbegrenzungslinien und das dem Gewerbegebiet zugehörige Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Tennishalle" werden aufgehoben.
2. Die aufgehobene öffentliche Straße und das Baugrundstück für den Gemeinbedarf werden, soweit Nr. 7 nichts anderes regelt, dem Gewerbegebiet zugeordnet.
3. Die südlichen Straßenbegrenzungslinien der Forckenbeckstraße und die nordwestlichen Straßenbegrenzungslinien der Mecklenburgischen Straße werden im Bereich der Einmündungen der aufgehobenen Straße geradlinig miteinander verbunden.
4. Die in einem Abstand von 5,0 m parallel zu der nördlichen Begrenzung des aufgehobenen Baugrundstücks für den Gemeinbedarf festgesetzte Baugrenze wird in ostwärtiger Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Baugrenze auf der Ostseite der aufgehobenen Straße geradlinig verlängert. Die Baugrenzen an der Mecklenburgischen Straße werden geradlinig miteinander verbunden.
5. Die beiderseits der aufgehobenen Straße verlaufenden Baugrenzen werden südlich der unter Nr. 4 genannten geradlinig verlängerten Baugrenze aufgehoben.
6. Südlich der unter Nr. 4 genannten geradlinig verlängerten Baugrenze werden die aufgehobene öffentliche Straße und die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit und ohne Bindungen für Bepflanzungen beiderseits der aufgehobenen öffentlichen Straße in die angrenzende, als Gewerbegebiet festgesetzte überbaubare Fläche einbezogen.
7. Die Fläche der aufgehobenen öffentlichen Straße nördlich der unter Nr. 4 genannten geradlinig verlängerten Baugrenze wird östlich der geradlinig nach Norden verlängerten Ostgrenze des aufgehobenen Baugrundstücks für den Gemeinbedarf als private nicht überbaubare Grundstücksfläche und westlich davon als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
8. Die private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen nördlich der unter Nr. 4 genannten Baugrenze und ihrer geradlinigen Verlängerung nach Osten wird durch die Festsetzung "Private nicht überbaubare Grundstücksfläche" ersetzt.
9. Das festgesetzte Gewerbegebiet ist Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baumutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237; berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676; berichtigt GVBl. 1969 S. 142).
10. Im Gewerbegebiet beträgt das Maß der Nutzung:  
 Zulässige Zahl der Vollgeschosse: III  
 Grundflächenzahl: 0,8  
 Geschoßflächenzahl: 2,0  
 Es gilt die offene Bauweise.
11. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
12. Die Bebauungstiefe beträgt 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Baugrenzen beziehungsweise Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

## Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches —

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 18. 6. 1970

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Schütte  
Obervermessungsrat

Stadtplanungsamt

Ermisch  
Oberbaurät

Schwarze  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 2. 7. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 20. 7. 1970 bis 20. 8. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 14. 10. 1970

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin  
 Abt. Bauwesen  
 Stadtplanungsamt

Ermisch  
Oberbaurät

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 3. JUNI 1971

Bezirksamt Wilmersdorf  
 Abt. Bauwesen  
 Vermessungsamt



*[Signature]*  
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
 Berlin, den 17. März 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
 Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 4. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 549 verkündet worden.